

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Europa

(15. Dezember 2022)

1 ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**AGB**") finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen NEVEON Holding GmbH und/oder einem mit NEVEON Holding GmbH verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb Europas ("**NEVEON**") und einem Vertragspartner von NEVEON ("**Vertragspartner**") betreffend die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (die "**Liefergegenstände**") durch NEVEON Anwendung. Ausgenommen sind nur die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen aufgrund von im Onlineshop von NEVEON (shop.neveon.com) aufgegebenen Bestellungen, welche ausschließlich gemäß den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop durchgeführt werden. Soweit NEVEON und der Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, werden anders lautende Bedingungen nicht Inhalt der zwischen NEVEON und dem Vertragspartner bestehenden vertraglichen Vereinbarung, auch wenn sich der Vertragspartner auf solche Bedingungen bezieht und NEVEON diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von NEVEON nicht anerkannt und kommen nicht zur Anwendung.
- 1.2 Alle Angebote von NEVEON (einschließlich Preislisten) sind freibleibend. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung einer Bestellung des Vertragspartners durch NEVEON oder durch Ausführung des jeweiligen Auftrages durch NEVEON zustande ("**Vertragsannahme**"). Der Inhalt etwaiger von NEVEON verwendeter Prospekte oder Werbeanmeldungen (insbesondere Maße, Gewichte, Eigenschaften, Leistungen, Preise und dergleichen) wird nur dann Inhalt eines diesen AGB unterliegenden Vertrages, wenn dies zwischen NEVEON und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2 LIEFERBEDINGUNGEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG

- 2.1 Erfüllungsort ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen das jeweils beliefernde Werk von NEVEON bzw. der im jeweiligen Angebot von NEVEON angegebene Lieferort.
- 2.2 Für Lieferungen gilt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen Incoterm EXW (Incoterms 2020). Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen NEVEON und dem Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendende Incoterm-Bestimmung abzuschließen.
- 2.3 Soweit NEVEON und der Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbaren:
- (a) trägt der Vertragspartner sämtliche Transportkosten und Kosten der Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung (einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrzölle); und
 - (b) ist der Vertragspartner für allfällige Formalitäten im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung (z.B. Produktregistrierung oder Betriebsgenehmigungen) verantwortlich.
- 2.4 Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Vertragsannahme (Punkt 1.2) gültigen AGB.
- 2.5 Sämtliche Angaben von NEVEON betreffend die Lieferzeit sind unverbindlich. Soweit NEVEON und der Vertragspartner ausnahmsweise eine bestimmte Lieferzeit schriftlich vereinbart haben, ist diese eingehalten, wenn die Liefergegenstände vor Ablauf der jeweiligen Lieferzeit versendet oder zur Abholung bereitgestellt wurden.
- 2.6 Wenn NEVEON betreffend eine Lieferung in Verzug gerät, hat der Vertragspartner NEVEON schriftlich eine angemessene, mindestens aber vier Wochen dauernde, Nachfrist für eine vertragsgemäße Lieferung zu setzen. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser gesetzten Nachfrist kann der

Vertragspartner von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurücktreten. Schadenersatz aus Verzug kann der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NEVEON beruht.

- 2.7 Ein Annahmeverzug befreit den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht, den fälligen Kaufpreis zu begleichen. NEVEON wird in diesen Fällen die Einlagerung der Liefergegenstände auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen. NEVEON wird die Liefergegenstände auf Wunsch des Vertragspartners versichern, jedoch nur insoweit, als der Vertragspartner die Kosten hierfür vollständig an NEVEON geleistet hat.
- 2.8 NEVEON ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. NEVEON ist weiters berechtigt betreffend Teillieferungen und Teilleistungen entsprechende Teilrechnungen auszustellen.
- 2.9 NEVEON ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte in unbeschränktem Umfang heranzuziehen.
- 2.10 NEVEON ist zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet, wenn der Vertragserfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Vertragspartner hat für eine Lieferung notwendige Exportlizenzen selbst zu beschaffen sowie die Kosten dafür selbst zu tragen. NEVEON wird den Vertragspartner dabei bestmöglich unterstützen und alle nötigen Erklärungen und Dokumente beistellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt wird oder eine erteilte Exportlizenz wieder widerrufen wird, werden der Vertragspartner und NEVEON in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen. Ansprüche gegen NEVEON wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.

3 GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1 Der Übergang der Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Liefergegenstände von NEVEON auf den Vertragspartner richtet sich nach der jeweils vereinbarten Incoterm-Bestimmung (Punkt 2.2). Die Beschädigung oder Zerstörung der Liefergegenstände nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den fälligen Kaufpreis zu zahlen.
- 3.2 Hat NEVEON die Liefergegenstände vertragskonform zur Abholung bereitgehalten und verweigert der Vertragspartner die Annahme der Liefergegenstände oder verzögert sich diese aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der vertragskonformen Bereithaltung der jeweiligen Liefergegenstände auf den Vertragspartner über.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 NEVEON behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen ("**Vorbehaltsware**") bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus der Geschäftsbeziehung mit NEVEON durch den Vertragspartner vor. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet hat.
- 4.2 Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für NEVEON als Hersteller, jedoch ohne NEVEON zu verpflichten. Die bearbeitete oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Punktes 4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von NEVEON stehenden Gegenständen verarbeitet bzw. untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt NEVEON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der

NEVEON

The Future of Foam

- anderen verarbeiteten bzw. vermischten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung oder Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der NEVEON stehenden, Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner NEVEON schon jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Hauptsache, soweit ihm diese Hauptsache gehört. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum von NEVEON unentgeltlich für NEVEON.
- 4.3 Der Vertragspartner ist bis zu einem von NEVEON jederzeit und ohne besonderen Grund zulässigen Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Vertragspartners zu veräußern, zu verarbeiten oder umzugestalten. Als Veräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in den Boden oder in die Erde oder in mit Gebäuden verbundene Maschinen oder eine Verwendung in Erfüllung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen. Für den Fall einer Veräußerung tritt der Vertragspartner hiermit seine daraus entstehenden Ansprüche gegen den jeweiligen Kunden auf Zahlung des Kaufpreises an NEVEON ab. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von NEVEON gelieferten Gegenständen veräußert, so gilt diese Abtretung nur in Höhe des in der Rechnung von NEVEON ausgewiesenen Wertes der veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Gegenständen, an denen NEVEON gemäß Punkt 4.2 Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang als Sicherheit, wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende vertragliche Aufrechnung aufgenommen (Kontokorrent), so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an NEVEON ab. Bis zu einem von NEVEON jederzeit und ohne besonderen Grund zulässigen Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der an NEVEON abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von NEVEON ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und NEVEON die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.4 Der Vertragspartner ist zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen) oder sonstigen Abtretungen der in Punkt 4.3 genannten Forderungen nicht berechtigt. Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Eigentum von NEVEON hinzuweisen und ist der Vertragspartner verpflichtet, NEVEON unverzüglich betreffend die Pfändung oder Beschlagnahme zu informieren.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden, auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu lagern.
- 4.6 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, so ist NEVEON berechtigt, die Vorbehaltsware nach einmaliger erfolgloser Nachfristsetzung herauszufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass NEVEON nicht vom jeweiligen diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückgetreten ist.
- 4.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom jeweiligen diesen AGB unterliegenden Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Soweit gesetzlich zulässig, ist NEVEON bei einer Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche dadurch entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des jeweils für die zurückgenommenen Vertragsgegenstände verrechneten Kaufpreises zu verrechnen.
- 4.8 Der Vertragspartner trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr ihres Untergangs, Verlustes oder ihrer Verschlechterung.
- 5 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG**
- 5.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben sowie exklusive von Kosten für die Verpackung, Transportkosten und etwaig anfallenden Bearbeitungsgebühren.
- 5.2 Für Lieferungen, die vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die NEVEON nicht zu vertreten hat, mehr als vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen, nimmt NEVEON angemessene Preisanpassungen vor, wenn und soweit sich die ihrer Kalkulation zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Rohstoffe, Waren oder Dienstleistungen, Energie und unvorhergesehene Ereignisse außerhalb der Kontrolle von NEVEON, seit Vertragsannahme um mindestens 2 % verändert haben. NEVEON hat in diesem Fall die Veränderung der Preiskalkulation sowie die angepassten Preise nachvollziehbar zu begründen und wird dem Vertragspartner eine entsprechende Anpassung des Preises schriftlich entweder postalisch oder elektronisch (z.B. per Email) mitteilen. Dem Vertragspartner steht ab Erhalt einer solchen Mitteilung betreffend eine Preisanpassung für fünf Tage ein Rücktrittsrecht betreffend jenen Teil der Lieferung zu, welcher von der Preisanpassung betroffen ist. Der Rücktritt bedarf der Schriftlichkeit. Der Vertragspartner verzichtet im Falle eines Rücktrittes gemäß diesem Punkt 5.2 auf etwaige Schadenersatzansprüche gegen NEVEON.
- 5.3 NEVEON steht es frei, Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch (z.B. per Email) zu übermitteln. Mit Bekanntgabe der Email-Adresse durch den Vertragspartner an NEVEON, stimmt der Vertragspartner der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Etwaige Änderungen sind vom Vertragspartner schriftlich bekannt zu geben.
- 5.4 Soweit NEVEON und der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart haben, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf das von NEVEON bekanntgegebene Konto, ohne jeden Abzug und spesenfrei, zu bezahlen.
- 5.5 Alle Zahlungen erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat seine Zahlungspflicht erst dann vollständig erfüllt, wenn NEVEON die Zahlung vollständig und unwiderruflich auf dem von NEVEON bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben wurde.
- 5.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Ansprüchen des Vertragspartners gegenüber NEVEON oder die Aufrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegen NEVEON durch den Vertragspartner (ausgenommen soweit solche Forderungen von NEVEON schriftlich anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt wurden) ist ausgeschlossen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug und/oder Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners ist NEVEON unbeschadet darüber hinausgehender Rechte berechtigt, (i) einen diesen AGB unterliegenden Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den Vertragspartner zurückzuhalten, (ii) Vorauszahlungen zu fordern, (iii) angemessene Sicherheiten zu verlangen und (iv) Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. oder, falls höher, entsprechender Kreditbeschaffungskosten von NEVEON zu verrechnen. Ferner hat der Vertragspartner alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten sowie Anwalts- und Prozesskosten zu tragen.
- 6 STEUERLICHE VORSCHRIFTEN**
- 6.1 Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, NEVEON umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.
- 6.2 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.3 Der Vertragspartner hat NEVEON unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und

NEVEON

The Future of Foam

- Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind. Sofern der Vertragspartner oder ein vom Vertragspartner Bevollmächtigter die Liefergegenstände abholt, sind die entsprechenden Dokumente im Zeitpunkt der Abholung der Liefergegenstände NEVEON vorzulegen.
- 6.4 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung gemäß Punkt 6.3 nicht nach, behält sich NEVEON das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Vertragspartner gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der Vertragspartner hält NEVEON hinsichtlich daraus resultierender Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, eine von NEVEON nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.
- 6.5 Der Vertragspartner hat NEVEON unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners für die Lieferung oder Dienstleistung Quellensteuer anfällt. NEVEON wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferung oder Dienstleistung erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für die Lieferung oder Dienstleistung erhoben wird.
- 6.6 Eine von NEVEON etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.7 Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstandene Abgabenforderungen.
- 6.8 Zukünftige steuerliche oder rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von NEVEON; aus solchen steuerlichen oder rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.
- ### 7 GEISTIGES EIGENTUM
- 7.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Liefergegenstände von NEVEON rechtlich geschützt sein können. NEVEON behält sich sämtliche Rechte (i) an geistigem Eigentum an den Liefergegenständen und Bestandteilen der Liefergegenstände (einschließlich sämtlicher Verbesserungen sowie Änderungen der Struktur oder des Designs der Liefergegenstände und Bestandteile der Liefergegenstände), (ii) an Erfindungen, Ideen, Konzepten, Patenten, Mustern, Warenzeichen, Know-how und allem sonstigem geistigem Eigentum von NEVEON und (iii) betreffend anhängige Patentanträge vor, auch wenn diese im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrag entstanden sind. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag räumt dem Vertragspartner keine Lizenz am geistigen Eigentum von NEVEON ein. Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände nicht analysieren und nachbauen.
- 7.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Marken und/oder geschützte Bezeichnungen von NEVEON zu nutzen. Insbesondere darf der Vertragspartner diese nicht in seine (eingetragene) Firma aufnehmen.
- 7.3 Sämtliches geistige Eigentum und sämtliche Nutzungsrechte von NEVEON an Engineering, Dokumentation oder Know-how verbleiben ohne Beschränkung bei NEVEON. Die von NEVEON an den Vertragspartner übermittelte Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NEVEON weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Art und Weise.
- 7.4 Geistiges Eigentum, welches durch diesen Punkt 7 geschützt ist, darf nicht in der Absicht auf Fertigung von Ersatzteilen oder Austauschteilen durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte, welche vom Vertragspartner beauftragt werden, verwendet werden.
- 7.5 Der Vertragspartner garantiert, dass von ihm beigestellte oder zur Verfügung gestellte Materialien und/oder Informationen (welcher Art auch immer) sowie Liefergegenstände, die gemäß den Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt werden, nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. NEVEON trifft diesbezüglich keinerlei Prüfpflicht. Im Zusammenhang mit der Verwendung von derart zur Verfügung gestellten Materialien und/oder Informationen oder Liefergegenständen, die gemäß den Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt wurden, durch NEVEON verpflichtet sich der Vertragspartner, NEVEON hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich direkter und indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Reputationsschäden und aller Zinsen, Strafen und Rechtsverfolgungskosten sowie aller anderen angemessenen Kosten und Auslagen), die NEVEON aufgrund oder im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen NEVEON aufgrund der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechten Dritter an deren geistigen Eigentum entstehen, gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 7.6 Die Bestimmungen dieses Punktes 7 gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des jeweiligen diesen AGB unterliegenden Vertrages zwischen NEVEON und dem Vertragspartner.
- ### 8 GEWÄHRLEISTUNG
- 8.1 NEVEON gewährleistet, dass die Liefergegenstände vertragsgemäß geliefert werden und zum Zeitpunkt der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen oder dem Erstmuster entsprechen. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist jegliche darüberhinausgehende Gewährleistung von NEVEON ausgeschlossen. Insbesondere leistet NEVEON keine Gewähr betreffend die Marktfähigkeit der Liefergegenstände oder die Eignung der Liefergegenstände (einschließlich des für diese verwendeten Materials) für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion, und zwar auch dann nicht, wenn NEVEON Änderungen an vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Mustern vorgeschlagen hat. Für Liefergegenstände, die nach Vorgaben des Vertragspartners hergestellt werden, garantiert der Vertragspartner, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. NEVEON trifft keinerlei Prüf- und/oder Wampflicht betreffend die vom Vertragspartner beigestellten Materialien und Daten.
- 8.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei Schaumstoffen Schwankungen des Raumgewichts von bis zu +- 10 % sowie bei Schaumstoffzuschnitten Maßabweichungen von bis zu +-2 % branchenüblich sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten daher Liefergegenstände, die sich innerhalb dieser Schwankungen bewegen, als mangelfrei, und zwar unabhängig davon, ob diese Schwankungen innerhalb einer Produktionscharge oder innerhalb von unterschiedlichen Produktionschargen gleicher Qualität auftreten.
- 8.3 NEVEON ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in vom Vertragspartner angefertigten technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind oder einem Kunden oder Benutzer vom Vertragspartner ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn NEVEON diese Unterlagen autorisiert oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat.
- 8.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von NEVEON besteht nach Wahl von NEVEON ausschließlich in der Verbesserung oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Liefergegenstände. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der jeweiligen Liefergegenstände. Bei Austausch von Liefergegenständen erfolgen Ersatzlieferungen an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung. Für Liefergegenstände, die unter Gewährleistung verbessert oder ausgetauscht werden, hat der Vertragspartner den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab dem Datum der Verbesserung oder des Austausches. Sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen seitens NEVEON

NEVEON

The Future of Foam

enden spätestens zwölf Monate ab der ersten Lieferung der jeweiligen Liefergegenstände.

- 8.5 Die Gewährleistungspflicht von NEVEON gilt nur für Liefergegenstände, hinsichtlich derer die vorgesehenen Betriebsbedingungen eingehalten wurden und die einem gewöhnlichem Gebrauch unterlagen. Die Gewährleistungspflicht von NEVEON endet insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, Beschädigung oder Änderungen durch Dritte oder deren Beauftragten oder wenn ohne schriftliche Einwilligung von NEVEON der Vertragspartner selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an Liefergegenständen vornehmen. Im Falle von Mängeln ist der Vertragspartner verpflichtet, Liefergegenstände zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 8.6 Der Vertragspartner hat Liefergegenstände unverzüglich nach deren Lieferung gemäß der vereinbarten Incoterm-Bestimmung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert sein Recht auf Gewährleistung, wenn er Mängel gegenüber NEVEON nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er Mängel an Liefergegenständen festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Mängel genau bezeichnet. Der Vertragspartner verliert in jedem Fall sein Recht auf Gewährleistung, wenn er Mängel nicht spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen ab Lieferung der jeweiligen Liefergegenstände oder, soweit Mängel trotz sachgemäßer Untersuchung für den Vertragspartner nicht erkennbar gewesen sein konnten und auch tatsächlich nicht festgestellt wurden (verdeckte Mängel), vor einer Verarbeitung oder Veräußerung dieser Liefergegenstände durch den Vertragspartner gegenüber NEVEON anzeigt.
- 8.7 Bei Anzeige eines Mangels betreffend die Liefergegenstände räumt der Vertragspartner NEVEON eine angemessene, mindestens aber vier Wochen dauernde, Frist zur Verbesserung oder zum Austausch der jeweiligen mangelhaften Liefergegenstände ein.
- 8.8 Soweit NEVEON mangelhafte Vertragsgegenstände gemäß diesem Punkt 8 verbessert oder austauscht oder der Vertragspartner eine Verbesserung oder den Austausch von mangelhaften Liefergegenständen verweigert, kann der Vertragspartner weder ein Recht auf Preisminderung noch auf Wandlung eines diesen AGB unterliegenden Vertrages ausüben.
- 8.9 Der Vertragspartner hat die Mangelhaftigkeit von Liefergegenständen im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.
- 8.10 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen.

9 HAFTUNG

- 9.1 NEVEON haftet nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von NEVEON gegenüber dem Vertragspartner hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegendem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist zudem auf gesamt 20 % des jeweiligen Nettoauftragswertes eines diesen AGB unterliegenden Vertrages beschränkt. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 9.2 NEVEON ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für (i) entgangenen Gewinn, Produktions- oder Verdienstausschlag, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust oder vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Vertragspartner, (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gleichgültig, ob der Vertragspartner und NEVEON bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind und (iii) jegliche Vermögensschäden.
- 9.3 Die in den Punkten 9.1 und 9.2 enthaltene Haftungsbeschränkung gilt nicht (i) bei zwingenden Ansprüchen aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit, (ii) bei Vorsatz oder (iii) in anderen Fällen, in denen NEVEON aufgrund von zwingendem Recht

einer weitergehenden Haftung unterliegt, in welchem Fall die Haftung von NEVEON auf das gemäß dem anwendbaren zwingenden Recht erforderliche Mindestmaß beschränkt ist.

- 9.4 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dessen Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.5 Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner wird ausgeschlossen.
- 9.6 Der Vertragspartner verzichtet gegenüber NEVEON auf Regressansprüche aufgrund von ihm aus der Produkthaftung treffenden Ansprüchen. Diesbezüglich wird er NEVEON vollkommen schad- und klaglos halten.

10 PRÜFUNG VON LIEFERGEGENSTÄNDEN

Etwaig durchzuführende Prüfungen von Liefergegenständen (z.B. Schältests, elektrische oder mechanische Prüfungen, technische Prüfungen, etc.) werden von NEVEON nur aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen NEVEON und dem Vertragspartner durchgeführt. Soweit NEVEON und der Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbaren, hat der Vertragspartner sämtliche im Zusammenhang mit solchen Prüfungen entstehende Kosten zu tragen.

11 WERKZEUGE UND VORRICHTUNGEN

- 11.1 Soweit für die Lieferung der Liefergegenstände Werkzeuge und Vorrichtungen erforderlich sind und diese nicht vom Vertragspartner beigestellt werden, fertigt NEVEON diese entweder selbst an oder lässt diese von einem Dritten anfertigen. Der Vertragspartner hat sämtliche im Zusammenhang mit solchen von oder für NEVEON angefertigten Werkzeugen und Vorrichtungen anfallende Kosten zu tragen. NEVEON stellt dem Vertragspartner daher sämtliche für die Anfertigung, Instandhaltung und Instandsetzung solcher Werkzeuge und Vorrichtungen angefallene Kosten gesondert in Rechnung.
- 11.2 Soweit der Vertragspartner für die Lieferung der Liefergegenstände erforderliche Werkzeuge und Vorrichtungen selbst beistellt, trägt der Vertragspartner sämtliche Kosten, die NEVEON für die Instandhaltung und Instandsetzung dieser beigestellten Werkzeuge und Vorrichtungen entstehen. NEVEON wird dem Vertragspartner diese Kosten ebenfalls gesondert in Rechnung stellen.
- 11.3 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass NEVEON eine Lieferung der Liefergegenstände nur mittels einwandfreier Werkzeuge und Vorrichtungen möglich ist. Weigert sich der Vertragspartner die Kosten gemäß den Punkten 11.1 und 11.2 zu tragen, ist NEVEON für seinen vertraglichen Verpflichtungen in dem Umfang, in dem NEVEON als Folge dessen einwandfreie Werkzeuge und Vorrichtungen für die Lieferung der Liefergegenstände nicht (mehr) zur Verfügung stehen, entbunden.
- 11.4 Die Punkte 11.1 bis 11.3 gelten sinngemäß auch für die Modifizierung von Werkzeugen und Vorrichtungen (unabhängig davon, ob diese vom Vertragspartner beigestellt wurden oder nicht).
- 11.5 Soweit der Vertragspartner Werkzeuge und Vorrichtungen nicht selbst beigestellt hat oder nicht sämtliche im Zusammenhang mit von oder für NEVEON angefertigten Werkzeugen und Vorrichtungen anfallende Kosten getragen hat, bleiben von oder für NEVEON angefertigte Werkzeuge und Vorrichtungen stets im Eigentum von NEVEON. Eine Ausfolgung an den Vertragspartner ist ausgeschlossen.
- 11.6 Nach der letzten Lieferung der jeweiligen Liefergegenstände kann NEVEON in ihrem Eigentum stehende Werkzeuge und Vorrichtungen beliebig gebrauchen, verwenden oder zerstören oder rechtsgeschäftlich darüber verfügen. Beigestellte Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten bei NEVEON abzuholen. NEVEON wird den Vertragspartner einmalig schriftlich auffordern, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen von NEVEON gesetzten Frist nachzukommen. Für den Fall, dass der Vertragspartner beigestellte Werkzeuge und Vorrichtungen trotz entsprechender Aufforderung binnen der von NEVEON gesetzten Frist nicht abholt, erteilt der Vertragspartner NEVEON bereits mit Vertragsannahme eine

Verfügungsermächtigung, solche beigestellten Werkzeuge und Vorrichtungen beliebig zu gebrauchen, zu verwenden, zu zerstören oder rechtsgeschäftlich darüber zu verfügen.

12 GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Alle Informationen, die von NEVEON gegenüber dem Vertragspartner offengelegt werden oder die dem Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit NEVEON zugänglich wurden ("**Vertrauliche Informationen**"), gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung ausdrücklich von NEVEON als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den Vertraulichen Informationen sind NEVEON vorbehalten und bleiben das Eigentum von NEVEON.
- 12.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NEVEON darf der Vertragspartner Vertrauliche Informationen nicht für einen anderen Zweck als die Erfüllung eines diesen AGB unterliegenden Vertrages verwenden oder an Dritte weiterleiten oder diese gegenüber Dritten offenlegen.
- 12.3 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die:
- bereits vor ihrer Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner rechtmäßig im Besitz des Vertragspartners waren;
 - bereits vor ihrer Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt waren;
 - der Vertragspartner nach ihrer Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten, der keiner entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, erhalten hat; oder
 - die nach ihrer Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt wurden, ohne dass der Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.
- 12.4 Publikationen des Vertragspartners in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen oder der Geschäftsbeziehung zwischen NEVEON und dem Vertragspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NEVEON.
- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesem Punkt 12 bleibt auch nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.
- 12.6 Vertrauliche Informationen sind auf Verlangen von NEVEON unverzüglich zu vernichten, spätestens jedoch bei Beendigung des jeweiligen diesen AGB unterliegenden Vertrages (soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig). Der Vertragspartner wird keine Aufzeichnungen zurückbehalten. Ausgenommen davon sind Sicherungskopien elektronischer Informationen, die nicht gelöscht werden können und Vertrauliche Informationen, die aufgrund zwingender gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen aufbewahrt und/oder offengelegt werden müssen.

13 COMPLIANCE UND DATENSCHUTZ

- 13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Greiner AG und den Verhaltenskodex der Greiner AG für Lieferanten und Geschäftspartner in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aktuell abrufbar unter <https://www.greiner.com/compliance/> und <https://sustainability.greiner.com/lieferanten/> (zusammen der "**Greiner Verhaltenskodex**"), und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs-, Anti-Korruptions- und Exportrecht zu jeder Zeit einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter, werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten anbieten oder von diesen

entgegennehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Partner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodizes einhalten. NEVEON behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Bedingungen des Greiner-Verhaltenskodizes und aller geltenden Gesetze und Vorschriften durch den Vertragspartner während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu überprüfen.

- 13.2 Im Falle der Nichteinhaltung hat NEVEON das Recht, diesen AGB unterliegende Verträge jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.
- 13.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und stellt sicher, dass diese auch von seinen Mitarbeitern, Vertragspartnern und sonstigen Erfüllungsgehilfen und beigezogenen Dritten eingehalten werden.
- 13.4 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch NEVEON primär zur Abwicklung eines diesen AGB unterliegenden Vertrages und zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht von NEVEON notwendig ist und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch NEVEON zu. In diesem Zusammenhang sind weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere weitere potentielle Verarbeitungszwecke bei NEVEON, im Informationsblatt Datenschutz für Kunden, Lieferanten und Vertragspartner abrufbar und kann der Vertragspartner unter <https://www.neveon.com/de/datenschutz/> abrufen.
- 13.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass elektronische Kommunikation (z.B. Email) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Der Vertragspartner wird daher keine Ansprüche geltend machen, die mit elektronischer Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung solcher elektronischer Kommunikation begründet sind.
- 13.6 Der Vertragspartner gibt seine Zugangsdaten zu NEVEON-Webportalen nicht an Dritte weiter. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters des Vertragspartners ist NEVEON unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Der Vertragspartner hat seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.

14 HÖHERE GEWALT

- 14.1 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs von NEVEON liegen und die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe (auch Streik), Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Nichtverfügbarkeit von Brennstoffen, Energie, Rohstoffen, Lieferungen oder Transportmitteln, Epidemien oder Pandemien (einschließlich severe acute respiratory syndrome-related coronavirus (Coronavirus, d.h. SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 (Covid-19)) oder Verfügungen von öffentlicher Hand, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten be- oder verhindern, so dass NEVEON seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann ("**Ereignis höherer Gewalt**"), ist NEVEON für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Vertragspartner von NEVEON ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und NEVEON aus diesem Grund seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Nicht von dieser Aussetzung betroffen ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.
- 14.2 NEVEON muss seine hiervon betroffenen Pflichten also erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Eine solche Fristverlängerung berührt die Laufzeit eines diesen AGB unterliegenden Vertrages zwischen NEVEON und dem Vertragspartner nicht.
- 14.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das NEVEON betrifft, hat NEVEON:
- den Vertragspartner sobald und sofern möglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Kenntnis über den

NEVEON

The Future of Foam

Eintritt des schädigenden Ereignisses, schriftlich über das Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung führen, bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben und eine Schätzung des Zeitraums der erwarteten Leistungsverhinderung darzustellen; und

- (b) wirtschaftlich angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen zu unternehmen, um seine Verpflichtungen so bald wie möglich (und soweit möglich) zu erfüllen (oder wieder zu erfüllen).

- 14.4 NEVEON hat bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt Anspruch auf eine Fristverlängerung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und auf eine (*pro-rata*) Zahlung der bereits erbrachten (Teil)Leistungen.
- 14.5 NEVEON trägt seine Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt ergeben, ohne dass NEVEON das Recht hat, seine Kosten beim Vertragspartner geltend zu machen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, so hat NEVEON das Recht von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Diesfalls kann der Vertragspartner keinen Schadensersatz wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangen.
- 14.6 Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt eine Nachlieferung für die während dieses Zeitraums nicht erfolgten Lieferungen erfolgen soll, sind NEVEON und der Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen eine Vereinbarung zu treffen.

15 BEENDIGUNG

- 15.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann NEVEON diesen AGB unterliegende Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. NEVEON kann einen diesen AGB unterliegenden Vertrag zudem jederzeit aus wichtigem Grund unverzüglich beenden, insbesondere bei (i) wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geheilt werden (soweit eine Heilung möglich ist), oder (ii) wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Vertragspartners. NEVEON ist auch berechtigt, die Vertragserfüllung einzustellen, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist oder einen diesen AGB unterliegenden Vertrag oder diese AGB wesentlich verletzt.
- 15.2 Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt 15.1, ist NEVEON jedenfalls berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung angefallenen Zahlungen sowie angefallenen Kosten vom Vertragspartner zu fordern. NEVEON ist im Falle einer Beendigung aus wichtigem Grund zudem berechtigt, vom Vertragspartner (i) den Nettoauftragswert sämtlicher beendeter Verträge abzüglich allfällig von NEVEON ersparter Kosten und Ausgaben zu erhalten und (ii) hinsichtlich sämtlicher Schäden freigestellt zu werden, welche aus einer solchen vorzeitigen Beendigung resultieren.
- 15.3 Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt 15.1 hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit, insbesondere keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung der Kosten der Erschließung des Marktes und/oder amortisierter oder nicht amortisierter Investitionen.

16 ENTSCHÄDIGUNG UND VERSICHERUNG

- 16.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, NEVEON und seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verkäufer, Dienstleister und Vertreter hinsichtlich aller Verluste, Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schäden und Ausgaben (insbesondere auch angemessener Anwaltsgebühren und anderer Kosten und Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten), die direkt oder indirekt aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit (i) der unsachgemäßen oder nicht erlaubten Verwendung von an den Vertragspartner gelieferten Liefergegenständen, (ii) rechtswidrigem Umgang oder fahrlässig bzw. vorsätzlich falschem Umgang des Vertragspartners mit an den Vertragspartner gelieferten Liefergegenständen, (iii) einem

Versäumnis, die Haftung von oder den Rückgriff auf NEVEON in der in diesen AGB oder einem diesen AGB unterliegenden Vertrag festgelegten Weise auszuschließen oder zu beschränken (außer in dem Umfang, in dem eine solche Haftung oder ein solcher Rückgriff nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann) oder (iv) einer Verwendung oder einem Weitervertrieb von Liefergegenständen unter Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages entstehen, schad- und klaglos zu halten.

- 16.2 Der Vertragspartner hat eine von NEVEON schriftlich verlangte Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

17 SONSTIGES

- 17.1 Vereinbarungen werden nur verbindlich, wenn diese schriftlich abgeschlossen wurden. Abweichungen von diesen AGB und/oder Änderungen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages oder diesbezügliche Verzichte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.2 NEVEON sowie alle Gesellschaften, an denen NEVEON unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die NEVEON gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen NEVEON hat.
- 17.3 Nichts in einem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen NEVEON und dem Vertragspartner; ebenso ist weder NEVEON noch der Vertragspartner berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen.
- 17.4 Ein Verzicht oder eine Änderung dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet wurde. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages durchzusetzen gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung.
- 17.5 Der Vertragspartner erkennt an, dass NEVEON keinerlei Verpflichtungen oder Haftung gegenüber Dritten auf der Grundlage oder als Ergebnis dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages eingeht.
- 17.6 Diese AGB sowie ein diesen AGB unterliegender Vertrag sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich.
- 17.7 Diese AGB und ein diesen AGB unterliegender Vertrag enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf deren Gegenstand und ersetzen alle diesbezüglichen früheren oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen.
- 17.8 Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NEVEON keine Rechte oder Pflichten unter oder im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag an Dritte abtreten oder übertragen.
- 17.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich in einem diesen AGB unterliegenden Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene wirksame und durchsetzbare Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des diesen AGB unterliegenden Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 17.10 Diese AGB und alle zwischen NEVEON und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, es sei denn, es liegen der Sitz von NEVEON und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, diesfalls diese AGB und alle zwischen NEVEON

NEVEON

The Future of Foam

und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge ausschließlich dem Recht jenes Landes unterliegen, in dem beide Vertragspartner ihren Sitz haben. Die Anwendung von Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

- 17.11 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz von NEVEON und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für NEVEON und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen am Sitz von NEVEON vereinbart.
- 17.12 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz von NEVEON und der Sitz des Vertragspartners nicht im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für NEVEON und den

Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Wien, Österreich vereinbart.

- 17.13 Liegt der Sitz des Vertragspartners außerhalb der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen NEVEON und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.
- 17.14 NEVEON hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.